

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes im Markt Schliersee (Wochenmarktgebührensatzung)

Der Markt Schliersee erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2,-- € pro angefangenen laufenden Meter.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

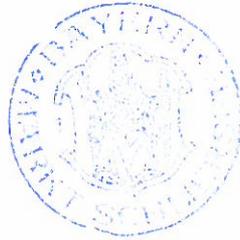
§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 20.06.2002



Markt Schliersee

Scherer
1. Bürgermeister